

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Re-
großklage der Gemeinde Thunstetten gegen den Bundesrath.

(Vom 14. Dezember 1860.)

T i t. I

Wir haben anmit die Ehre, Ihrer Einladung vom 12. dieß ent-
sprechend, uns über das Gesuch des Herrn Fürsprecher Wüzberger,
Namens des Gemeinderaths von Thunstetten, zu erklären wie folgt:

Indem wir es nicht für nöthig erachten, über die Ihnen vorgetragene
Prozeßgeschichte uns speziell einzulassen, gehen wir sofort zu dem Haupt-
punkte, nämlich zum Kompetenzkonflikte, über.

Der erwähnte Kläger ließ uns jüngsthin vor das Friedensrichteramt
Bern laden und stellte das Rechtsbegehren, es sei der Bundesrath, Na-
mens der Eidgenossenschaft, schuldig, der Gemeinde Thunstetten den
Wechselbetrag von Dollars 377. 35 Cts. oder Fr. 2000, sammt Verzugs-
zins und ergangenen Prozeßkosten, zu ersetzen unter Kostenfolge. Nachdem
wir durch unsern Anwalt in der Obergerichtskanzlei von Bern hatten nach-
forschen lassen, wie hoch sich die Kosten der frühern Prozesse belaufen,
die zwischen andern Parteien geführt wurden und die jetzt von uns rekla-
mirt werden, gewannen wir die Ueberzeugung, daß dieselben, auch ohne
die ebenfalls eingeklagten Verzugszinse, Fr. 1000 übersteigen, und daß
somit das Objekt der Klage ohne Zins und ohne die nun entstehenden
Prozeßkosten den Werth von Fr. 3000 übersteige, und wir ließen daher
die Erklärung an das Protokoll des Friedensrichteramtes abgeben, daß
wir, gestützt auf das Bundesgesetz vom 22. November 1850, Art. 1,
Ziffer 2, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem
Bunde oder gegen denselben angehoben werden, die Kompetenz der kanti-
tonalen Gerichte, in der Hauptsache sowol als über die Kompetenzfrage,
bestreiten.

ließen im letztern in der Stellung als Litisdenunziaten einfach die Kompetenz des Bundesgerichtes für den Fall eines Angriffes gegen uns verwahren. Es ist ferner zu bemerken, daß die Kosten der frühern Prozesse, uns gegenüber, in einem ganz andern Verhältnisse stehen, als die Kosten des nun angedrohten Prozesses; denn die letztern fallen, wie sich von selbst versteht, dem unterliegenden Theile zu, während in Bezug auf die Kosten der frühern Prozesse uns ganz selbstständige Einreden zustehen. Denn gesetzt auch, der Bundesfiskus sollte in der sogenannten Hauptsache (Wechselbetrag von Fr. 2000) unterliegen, so folgt daraus keineswegs, daß auch die Forderung für die Kosten der frühern Prozesse, welche der Kläger zu führen für gut fand, ehe er an uns gelangte, begründet sei.

Es kommt endlich in Betracht, daß es sich nicht nur um die Fr. 3000 handelt, sondern um die grundsätzliche Entscheidung der äußerst wichtigen Frage, ob und unter welchen Bedingungen das Vermögen der Eidgenossenschaft für eine Verschuldung eidgenössischer Beamten haften müsse, und es handelt sich hierbei um Anwendung des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit dieser Beamten, worin, heiläufig gesagt, auch besondere Verjährungsfristen angesetzt sind.

Aus diesen Gründen sehen wir uns verpflichtet, die Kompetenz des Bundesgerichtes festzuhalten, und stellen daher das ehrerbietige Gesuch, daß die vorliegende Konfliktfrage in diesem Sinne entschieden werde.

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 14. Dezember 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Frey-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Regreßklage der
Gemeinde Thunstetten gegen den Bundesrath. (Vom 14. Dezember 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1861
Date	
Data	
Seite	114-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.